

## **Mündliche Anfrage**

**der Abgeordneten Lukasch (DIE LINKE)**

### **Sorgfaltsanforderungen für die Haushaltsaufstellung in Kommunen**

Die Thüringer Kommunen sind zu einer rechtlich korrekten und transparenten Haushaltsführung sozusagen "auf dem neuesten Stand der Entwicklung" verpflichtet. Dennoch kommt es in einigen Fällen zu Verzögerungen. Hier stellt sich dann auch die Frage nach den Handlungspflichten und -rechten der Kommunalverwaltung, des Gemeinde- bzw. Stadtrates sowie der Behörden, die für die Aufsicht über das kommunale Handeln zuständig sind, z.B. Kommunalaufsicht, Rechnungsprüfung usw.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Schritte müssen die Verwaltungsspitze oder andere Teile der Verwaltung, wie Rechnungsprüfung, unternehmen, um die Versäumnisse nachgeordneter Behördenbereiche, wie z.B. das Fehlen einer Eröffnungsbilanz zur Einführung der Doppik oder von Jahresabschlüssen, zu beheben?
2. Welche - gegebenenfalls von wem und wie einklagbaren - Rechte und Pflichten hat der Gemeinde- bzw. Stadtrat, um auf die Beseitigung solcher wie in Frage 1 genannten Versäumnisse der Kommunalverwaltung hinzuwirken?
3. Mit welchen rechtlichen oder anderen Instrumenten muss bzw. kann die Kommunalaufsicht tätig werden, um Verzögerungen und Versäumnisse in Kommunen im Zusammenhang mit dem Haushaltsgebaren bzw. den Finanz- und Wirtschaftsaktivitäten zu beseitigen?
4. Inwiefern gibt es bei den obengenannten Problemkonstellationen von wem Haftungsansprüche gegen welche Beteiligten und Verantwortlichen, z.B. auch gegen Mitglieder des Gemeinde- bzw. Stadtrats, sowohl mit Blick auf ihr aktives Handeln (z.B. Fassen bestimmter Beschlüsse) als auch ihr Unterlassen von Aktivitäten (z.B. kein ausdrückliches Einfordern der Vorlage von Bilanzen bzw. Abschlüssen)?

Lukasch